

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 30.09.2022
Gericht: Amtsgericht Potsdam
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: MY Event & Handels GmbH

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der
MY Event & Handels GmbH (Registergericht: AG Potsdam 29784), Potsdamer Straße 10, 14513 Teltow,
eingetragener Sitz: Teltow, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED],
[REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - wurden die Vergütung und die Auslagen des
vorläufigen Insolvenzverwalters festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage beträgt 42.079,70 €. Zum
Regelbruchteil von 25 % wurden folgende Zuschläge festgesetzt: 17% für die Betriebsfortführung und 5 % für
Sanierungsbemühungen. Hinzu kommt eine Auslagenpauschale für 2 Monate. Zusätzlich wurde die
Mehrwertsteuer festgesetzt. Der Vergütungsbeschluss kann auf der Geschäftsstelle Insolvenz des Amtsgerichts
Potsdam eingesehen werden.
Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen
einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren
Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet
(www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der
Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3
InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9
Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder
wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der
Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll
erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten
Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die
Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese
Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten
zu unterzeichnen.

Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache
E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der
verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein
elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person

versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

6 IN 355/20, Amtsgericht Potsdam, 29. September 2022